

## Amtliche Mitteilungen der

Philipps



Universität  
Marburg

Veröffentlichungsnummer: 16/2019

Veröffentlicht am: 10.04.2019

### Erste Änderung vom 28. November 2018

**Erste Änderung der Prüfungsordnung für den Studiengang „Empirische Kulturwissenschaft“ (ehemals Europäische Ethnologie / Kulturwissenschaft) mit dem Abschluss „Master of Arts (M.A.)“ der Philipps-Universität Marburg vom 25. Mai 2016 (Amt. Mit. 33/2016)**

Der Fachbereichsrat des Fachbereichs Gesellschaftswissenschaften und Philosophie hat gemäß § 44 Abs. 1 Hessisches Hochschulgesetz (HHG) in der Fassung vom 14. Dezember 2009 (GVBl. I Nr. 22/2009, S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 18. Dezember 2017 (GVBl. S. 482), am 28. November 2018 die folgende Änderung der Prüfungsordnung beschlossen:

### **Artikel 1**

#### **1. Der Name des Studiengangs wird durchgängig, geändert.**

Der Masterstudiengang „Europäische Ethnologie / Kulturwissenschaft“ wird umbenannt in „Empirische Kulturwissenschaft“.

#### **2. § 2 erhält folgende Fassung:**

##### **§ 2 Ziele des Studiums**

(1) Der Masterstudiengang ist ein konsekutiver Studiengang zu Bachelorstudiengängen mit ethnologischer und kulturwissenschaftlicher Ausrichtung. Die Empirische Kulturwissenschaft versteht sich als eine hermeneutisch (verstehend deutend), nach dem Paradigma des Fremdverstehens und auf der Grundlage eigener empirischer Forschung (historisch, gegenwartsbezogen, medien- und diskursanalytisch) argumentierende Wissenschaft, die sich mit den Formen alltäglicher Lebensgestaltung und populären Kulturphänomenen im historischen wie aktuellen europäischen Kontext befasst. Durch den Akzent auf theoretische und analytische Fähigkeiten und auf eigenständige Forschung sollen einerseits allgemeine Forschungskompetenzen für höher qualifizierte berufliche Tätigkeiten erworben, andererseits eine umfassende Befähigung zur aktiven Teilnahme an wissenschaftlichen Forschungsaufgaben und zur Promotion gewährleistet werden.

(2) Ausbildungsadäquate Tätigkeiten sind in folgenden Berufsfeldern möglich:

- Wissenschaft (Universitäten, Forschungseinrichtungen)
- Museen und andere öffentliche und private Kultureinrichtungen
- Medien (einschließlich Verlage)
- Erwachsenenbildung
- Kongress- und Ausstellungswesen
- Beratungs- und Sachverständigeneinrichtungen des Staates und anderer öffentlicher Träger

(3) Entsprechend den sich derzeit in einem grundsätzlichen Wandel befindlichen möglichen Berufsfeldern (von der öffentlich beziehungsweise kommunal geförderten Kulturarbeit bis zur selbstständigen Projektarbeit) ist die Ausbildung fachlich breit angelegt. Sie konzentriert sich auf die Vermittlung von Fähigkeiten, gesellschaftsrelevante Fragestellungen zu erkennen und zu formulieren, eigenständige kulturanalytische und kulturvergleichende Untersuchungen durchzuführen sowie die Ergebnisse öffentlichkeitswirksam zu präsentieren. Die Lehrinhalte vermitteln Kenntnisse aus dem Gebiet der Empirischen Kulturwissenschaft. Diese Fachdisziplin fragt danach, welche Erfahrungen Individuen in gegebenen Machtverhältnissen und Strukturen machen, welche Handlungsmotivationen und Innensichten sie dabei ausbilden und welche Gruppenzugehörigkeiten sie konstituieren. Es geht um die hermeneutische Auslegung von Alltagspraktiken, Identitätskonstruktionen und Differenzentwürfen vor dem Hintergrund ihres geschichtlichen Gewordenseins. Zentrale fachliche Anliegen sind das Fremd- und Selbstverstehen, Ethnizität und Interkulturalität.

Eine inhaltliche Schwerpunktbildung wird ermöglicht: Die Studierenden können dies über individuelle Ausrichtung ihrer externen Profilmodule und durch eine spezifische Akzentuierung in den Wahlpflichtmodulen erreichen. Während des Studiums werden durch die Studienberatung Anregungen, Informationen und Entscheidungskriterien für diese Schwerpunktbildung vermittelt.

(4) Die Studierenden sollen im Rahmen des Studiengangs zur Dokumentation, Interpretation und Analyse von kulturellen und sozialen Phänomenen und Prozessen, von Objekten der Sachkultur sowie von Texten, Bildern und Medienprodukten befähigt werden. Ziel ist die Aneignung von

- Wissen über die Grundlagen, Kernbereiche und Methoden der Empirischen Kulturwissenschaft und Europäischen Ethnologie
- Forschungskompetenz als Fähigkeit zur Entwicklung von Konzepten für und die Durchführung von eigener Forschung
- der Fähigkeit zur systematischen Analyse von kulturellen Prozessen in sozialen und gesellschaftlichen Kontexten unter Anwendung von Theorien

Darin eingeschlossen strebt die Lehre die Vermittlung von sozialer Kompetenz, interkultureller Sensibilität, Interaktions- und Teamfähigkeit, allgemeiner Kommunikationsgewandtheit sowie Organisations- und Praxiskompetenz bezüglich schriftlicher, mündlicher und medialer Präsentationstechniken an.

- Die Entwicklung von Evaluations- und Kritikfähigkeit ist ebenso ein Anliegen.

(5) Der Ausbildung dieser Qualifikationen sind neben den Lerninhalten vor allem die Lehr- und Lernformen verpflichtet. Die Didaktik des Studiengangs orientiert sich am Prinzip des dialogischen und problemorientierten Lehrens und Lernens, vermittelt über die Methodik sowohl selbstständiger und angeleiteter individueller Eigenarbeit als auch eigenverantwortlicher Kleingruppenarbeit.

### **3. § 6 erhält folgende Fassung:**

#### **§ 6 Studium: Aufbau, Inhalte, Verlaufsplan und Informationen**

(1) Der Masterstudiengang „Empirische Kulturwissenschaft“ gliedert sich in die Studienbereiche Basis, Aufbau, Profil und Abschluss.

(2) Der Studiengang besteht aus Modulen, die den verschiedenen Studienbereichen gemäß Abs. 1 zugeordnet sind. Aus den Zuordnungen der Module, dem Grad ihrer Verbindlichkeit sowie dem kalkulierten studentischen Arbeitsaufwand (workload) in Leistungspunkten (LP) ergibt sich folgender Studienaufbau:

|  | <b>Pflicht [PF] /<br/>Wahlpflicht [WP]</b> | <b>Leistungs-<br/>punkte</b> | <b>Erläuterung</b> |
|--|--|------------------------------|--------------------|
| <b>Studienbereich 1: Basis</b>   |  | <b>24</b>                    |                    |
| Theoretische und methodische Konzepte der Empirischen Kulturwissenschaft | PF   | 12                           |                    |
| Feldpraxis Fremdverstehen  | PF   | 12                           |                    |
| <b>Studienbereich 2: Aufbau</b>  |  | <b>48</b>                    |                    |
| Forschungspraxis Alltagskultur   | PF   | 12                           |                    |
| Historische Anthropologie/ Kulturgeschichte                              | WP   | 12                           |                    |
| Globalisierung und regionale Kulturentwicklungen                         | WP   | 12                           |                    |
| Visuelle Anthropologie   | WP   | 12                           |                    |
| Materielle Repräsentationen  | WP   | 12                           |                    |
| Kulturelle Perspektiven auf Arbeit, Macht und Körper                     | WP   | 12                           |                    |
| <b>Studienbereich 3: Profil</b>  |  | <b>24</b>                    |                    |
| Importmodule gemäß Anlage 3  | WP   | 24                           |                    |
| <b>Studienbereich 4: Abschluss</b>                                       |  | <b>24</b>                    |                    |
| Masterarbeit   | PF   | 24                           |                    |
| <b>Summe</b>   |  | <b>120</b>                   |                    |

(3) Der Studienbereich 1 „Basis“ dient der Vertiefung des theoretischen und methodischen Fundamentes der Disziplin Empirische Kulturwissenschaft. In zwei Modulen werden einerseits theoretische und methodische Zugänge verfestigt, Forschungsfelder angeeignet und aktuelle Fachdiskussionen aufgegriffen. Andererseits werden im Modul „Feldpraxis Fremdverstehen“ der Zugang zu einem Feld, die Entwicklung eigenständiger Forschungsfragen in einem fremdkulturellen Kontext und die Erarbeitung einer Interpretation auf Basis von eigens erhobenem Forschungsmaterial eingeübt.

(4) Der Studienbereich 2 „Aufbau“ besteht aus einem Pflichtmodul und drei Wahlpflichtmodulen, durch welche die individuellen Arbeitsbereiche und Forschungsinteressen vertieft und intensiviert werden können. Die fünf Wahlpflichtmodule bilden disziplinäre Schwerpunkte ab, wie die historische Anthropologie, materielle Repräsentationen von Kultur oder kulturelle Perspektiven auf Arbeit, Macht und Körper. Demgegenüber verfolgt das Pflichtmodul „Forschungspraxis Alltagskultur“ das Ziel, dem empirischen Charakter des Studienganges weiterhin konsequent zu folgen und ein Forschungsdesign für eine qualitative Datenerhebung und -auswertung zu erstellen.

(5) Der Studienbereich 3 „Profil“ dient der individuellen Profilierung und dem berufsorientierenden Interessensausbau durch Module anderer Studiengänge außerhalb des eigenen Faches. Hier können Sprachkenntnisse ebenso neu angeeignet oder erweitert werden wie ein Profil durch Module der Geschichts-, Religions- oder Sozialwissenschaften. Fachwissenschaftliche Qualifikationen außerhalb der Empirischen Kulturwissenschaft zu erwerben, bietet den Studierenden die Möglichkeit, Perspektiven anderer Fächer kennenzulernen und damit ein fachübergreifendes und interdisziplinäres Profil auszubilden.

(6) Der Studienbereich 4 „Abschluss“ dient dem Abschluss des Studienganges. Die Masterarbeit dient dem Nachweis der Fähigkeit, innerhalb einer vorgegebenen Frist eine Problematik aus der Disziplin Empirische Kulturwissenschaft zu formulieren, selbstständig mit wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten und weiterführende Forschungen dazu durchzuführen, womit der Nachweis, die Ziele des Studienganges erreicht zu haben, erbracht ist.

(7) Der Studiengang ist eher forschungsorientiert.

(8) Die beispielhafte Abfolge des modularisierten Studiums wird in den Studienverlaufsplänen (vgl. Anlage 1) dargestellt.

(9) Allgemeine Informationen und Regelungen in der jeweils aktuellen Form sind auf der studiengangbezogenen Webseite unter

<https://www.uni-marburg.de/fb03/euroethno/studium/masterofarts>

hinterlegt. Dort sind insbesondere auch das Modulhandbuch und der Studienverlaufsplan einsehbar. Dort ist auch eine Liste des aktuellen Im- und Exportangebotes des Studiengangs veröffentlicht.

(10) Die Zuordnung der einzelnen Veranstaltungen zu den Modulen des Studiengangs ist aus dem Vorlesungsverzeichnis der Philipps-Universität Marburg, welches auf der Homepage der Universität zur Verfügung gestellt wird, ersichtlich.

#### **4. § 11 erhält folgende Fassung:**

##### **§ 11 Praxismodule und Profilmodule**

(1) Im Rahmen des Masterstudiengangs „Empirische Kulturwissenschaft“ sind keine Praxismodule vorgesehen.

(2) Besonderes studentisches Engagement in der Selbstverwaltung oder vergleichbare Aktivitäten, die der allgemeinen Arbeitsmarktbefähigung dienen (etwa die Teilnahme an Fachtagungen), können im Modul Feldpraxis Fremdverstehen mit 6 Leistungspunkten angerechnet werden. Über die Anerkennung von Leistungen und einzureichende Nachweise entscheidet der Prüfungsausschuss.

(3) Im Übrigen gelten die Regelungen des § 11 Allgemeine Bestimmungen.

#### **5. § 23 erhält folgende Fassung:**

##### **§ 23 Masterarbeit**

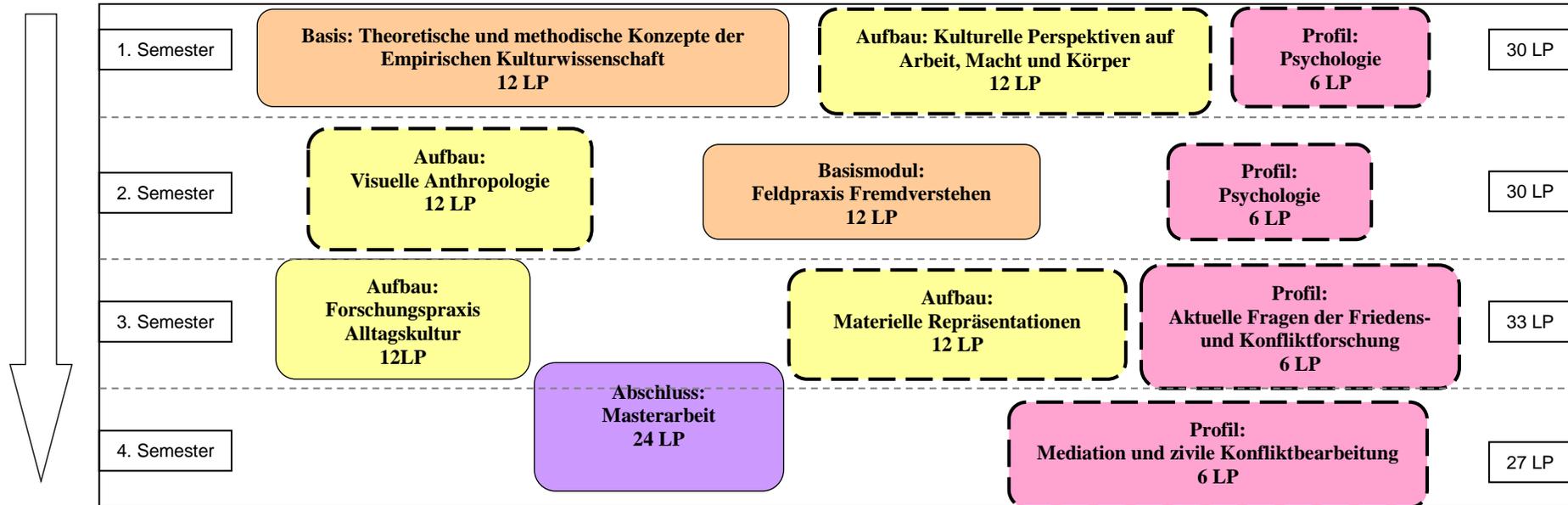
(1) Die Masterarbeit (Abschlussarbeit) ist obligatorischer Bestandteil des Studiengangs. Sie bildet zusammen mit einem Kolloquium ein gemeinsames Abschlussmodul. Die Masterarbeit ist in deutscher oder in englischer Sprache anzufertigen.

(2) Die Masterarbeit ist eine Prüfungsarbeit, mit der die Kandidatin oder der Kandidat die Fähigkeit nachweisen soll, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein abgegrenztes Problem aus dem Gegenstandsbereich der Empirischen Kulturwissenschaft nach wissenschaftlichen Methoden selbstständig zu bearbeiten. Sie zielt darauf, dass die Kandidatin oder der Kandidat selbstständig eine wissenschaftliche Hausarbeit (Masterarbeit) im Anschluss an die im Studium bereits erworbenen wissenschaftlichen Qualifikationen verfasst. Die Fähigkeit zur eigenständigen wissenschaftlichen Arbeit wird vertieft und erprobt. Dies geschieht anhand der selbstständigen Entwicklung von Thema und Fragestellung und der Durchführung einer theoretisch und/oder empirisch ausgerichteten Studie. Dabei werden Fachinhalte, Methoden und kulturwissenschaftliches Selbstverständnis im Selbststudium aufgegriffen, reflektiert und um neue Fragestellungen erweitert. Der Arbeitsumfang der Masterarbeit beträgt 24 Leistungspunkte. Der Gesamtzeitraum, der auf Grund der studienbegleitenden Bearbeitung zur Verfügung gestellt wird, umfasst eine größere Zeitspanne.

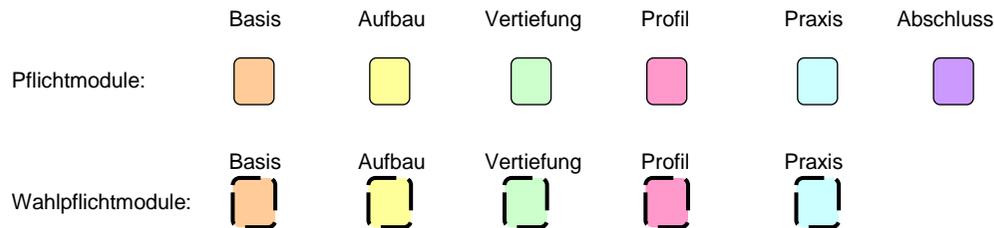
- (3) Die Masterarbeit ist als Einzelarbeit anzufertigen.
- (4) Die Zulassung zur Masterarbeit setzt voraus, dass mindestens 60 Leistungspunkte im Studiengang „Empirische Kulturwissenschaft“ erreicht wurden.
- (5) Die Kandidatin bzw. der Kandidat schlägt eine Betreuerin oder einen Betreuer sowie eine prüfungsberechtigte Person als Erstgutachterin oder Erstgutachter für die Masterarbeit vor. Für die Zweitgutachterin bzw. den Zweitgutachter besteht ebenfalls Vorschlagsrecht für die Kandidatin bzw. den Kandidaten. Die Betreuerin bzw. der Betreuer sowie die Erstgutachterin bzw. der Erstgutachter können identische Personen sein. Die Vorschläge begründen keinen Anspruch. Die Erstgutachterin oder der Erstgutachter muss vom Prüfungsausschuss für die Begutachtung von Masterarbeiten bestellt werden. Das Thema der Masterarbeit wird von der Erstgutachterin oder dem Erstgutachter dem Prüfungsausschuss vorgelegt und vom Prüfungsausschuss vergeben. Findet die Kandidatin bzw. der Kandidat keine Betreuerin bzw. keinen Betreuer und keine Erstgutachterin bzw. keinen Erstgutachter, so bestimmt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses die Betreuerin bzw. den Betreuer und die Erstgutachterin bzw. den Erstgutachter und sorgt dafür, dass rechtzeitig ein Thema für die Masterarbeit ausgegeben wird.
- (6) Der Gesamtzeitraum, der zur Bearbeitung der Masterarbeit zur Verfügung gestellt wird, beträgt 5 Monate. Das Thema der Abschlussarbeit muss so beschaffen sein, dass es innerhalb dieser Frist bearbeitet werden kann. Eine Verlängerung der Bearbeitungszeit um höchstens 20% (z. B. wegen unvorhergesehener Probleme bei der Literatur- oder Datenbeschaffung) ist auf begründeten Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten möglich; sie führt nicht zur Vergabe zusätzlicher Leistungspunkte. Die Bearbeitungszeit beginnt mit der Themenausgabe; der Ausgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Die Themenausgabe soll so rechtzeitig erfolgen, dass auch im Falle der Gewährung einer Verlängerung der Bearbeitungszeit keine Studienzeiterverlängerung eintritt.
- (7) Die Masterarbeit ist fristgemäß beim Prüfungsausschuss oder einer von ihm benannten Stelle in 2 gedruckten Exemplaren sowie in digitaler Form nach den Vorgaben des Prüfungsausschusses abzugeben. Der Zeitpunkt der Abgabe ist aktenkundig zu machen. Bei der Abgabe hat die Kandidatin bzw. der Kandidat schriftlich zu versichern, dass sie oder er die Arbeit selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat. Wird die Masterarbeit nicht fristgerecht abgegeben, gilt sie als mit „nicht ausreichend“ (0 Punkte) gemäß § 28 Abs. 2 Allgemeine Bestimmungen bewertet.
- (8) Die Masterarbeit ist nicht bestanden, wenn die Gesamtbewertung nicht mindestens 5 Punkte („ausreichend“) gemäß § 28 Abs. 2 Allgemeine Bestimmungen lautet; sie kann einmal wiederholt werden. Das Kolloquium im Rahmen des Abschlussmoduls kann ebenfalls einmal wiederholt werden. Der Prüfungsausschuss sorgt dafür, dass die Kandidatin oder der Kandidat innerhalb von sechs Wochen nach Bekanntgabe des Nichtbestehens ein neues Thema erhält. Eine Rückgabe des Themas innerhalb der in Abs. 7 Satz 1 Allgemeine Bestimmungen genannten Frist ist nur zulässig, wenn die Kandidatin bzw. der Kandidat bei der ersten Anfertigung der Masterarbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hat. Eine zweite Wiederholung der Masterarbeit ist ausgeschlossen.
- (9) Ein Notenausgleich für eine nicht bestandene Masterarbeit ist nicht zulässig. Ein Notenausgleich für ein nicht bestandenes Kolloquium im Rahmen des Abschlussmoduls ist ebenfalls ausgeschlossen.
- (10) Im Übrigen gelten die Regelungen des § 23 Allgemeine Bestimmungen.

## **6. Anlage 1 erhält folgende Fassung**

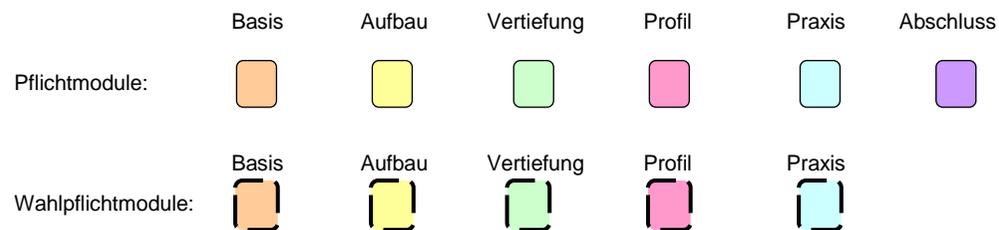
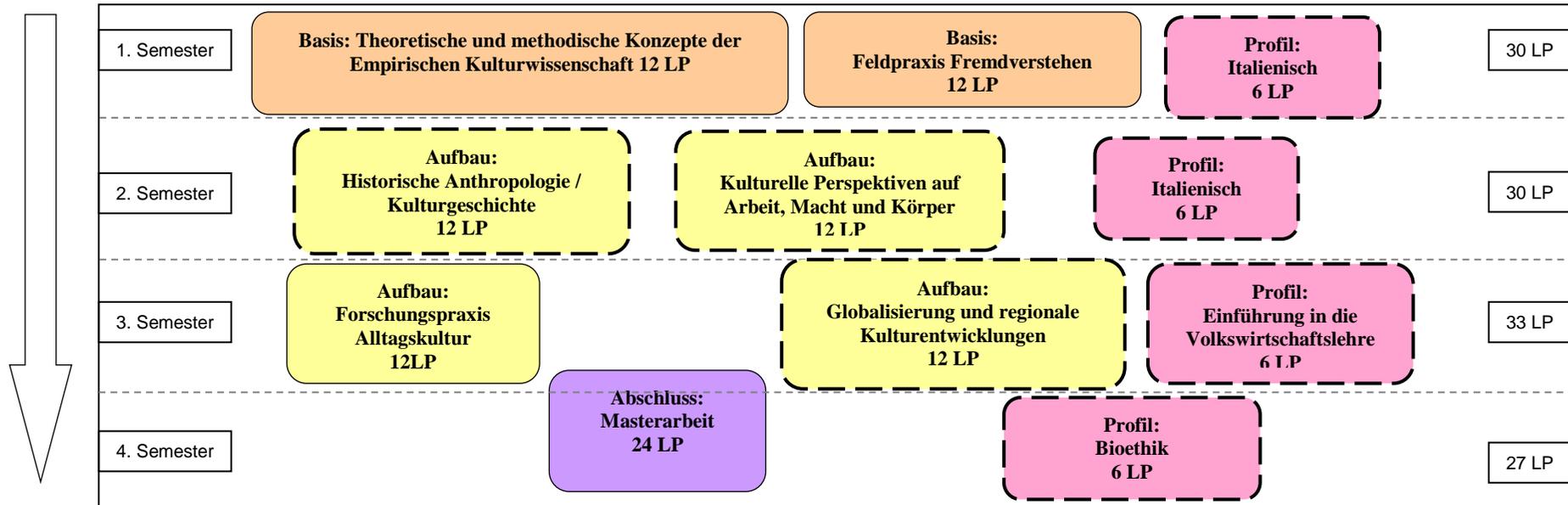
# Anlage 1a: Exemplarischer Studienverlaufsplan Beginn Sommersemester



## Legende



# Anlage 1b: Exemplarischer Studienverlaufsplan Beginn Wintersemester



## 7. Anlage 2 erhält folgende Fassung

### Anlage 2: Modulliste

| Modulbezeichnung<br><i>Englischer Modultitel</i>   | LP | Verpflichtungs-<br>grad | Niveau-<br>stufe | Qualifikationsziele   | Voraussetzungen<br>für die Teilnahme | Voraussetzungen für<br>die Vergabe von LP   |
|--|----|-------------------------|------------------|---|--------------------------------------|---|
| Theoretische und methodische<br>Konzepte der Empirischen<br>Kulturwissenschaft<br><br><i>Theoretical and<br/>Methodological Concepts of<br/>Cultural Studies</i> | 12 | PF                      | Basis            | - Vertiefung theoretischer und methodischer Kenntnisse der Disziplin und ihrer<br>Positionierung gegenüber anderen Fächern und Fächerverbänden<br>- Kennenlernen der zentralen Fachverbände im europäischen Raum und effektives<br>Nutzen ihrer zentralen Publikationsorgane<br>- Auseinandersetzung mit und wissenschaftliche Reflexion aktueller<br>Entwicklungstendenzen und Fachdiskurse<br>- Profilierung der Fähigkeit zur wissenschaftlichen Texterstellung<br>- Vertiefung hermeneutischen Argumentierens nach dem Paradigma des<br>Fremdverstehens   | Keine                                | Modulprüfungsleistung Hausarbeit<br>(10 Seiten) oder Klausur (180min)                                     |
| Feldpraxis Fremdverstehen<br><br><i>Experience in Field Research</i>   | 12 | PF                      | Basis            | - Erwerb und Vertiefung ethnologischer Forschungserfahrung<br>- Erschließung von Kulturräumen und -grenzen<br>- analytisch-reflexive Auseinandersetzung mit Fremdheitserfahrungen<br>- Kompetenzerwerb in Bezug auf Kulturkontakt und Fremdverstehen<br>- Fähigkeit zur eigenverantwortlichen Organisation und Umsetzung von Recherche-<br>und Forschungsaufgaben im Team<br>- Erprobung empirischer Methoden im Rahmen differenter kultureller Räume und<br>Systeme<br>- Eigenständige Entwicklung von kulturraumspezifischen Forschungsthesen und<br>Erarbeitung sowie Erprobung eines Konzeptes vor Ort  | Keine                                | Modulprüfungsleistung Bericht (10<br>Seiten) oder mündliche Prüfung<br>(30min)<br><br>(unbenotetes Modul) |
| Forschungspraxis Alltagskultur<br><br><i>Research Practice: Everyday<br/>Culture</i>   | 12 | PF                      | Aufbau           | - Konzipierung und Durchführung einer Pilotstudie<br>- Aufarbeitung, Erstellung und Wiedergabe des Forschungsstandes zu einem<br>bestimmten Thema<br>- Erarbeitung eines Forschungsdesigns<br>- Erhebung eigener Daten oder Erschließung von historischen und/oder medialen<br>Quellen, die innerhalb des Forschungsinteresses weiterverarbeitet werden sollen<br>- Nutzbarmachung fachrelevanter Fachzeitschriften, Tagungen, Netzwerke etc. für die<br>eigene Forschung<br>- Entwicklung und kritische Reflexion kulturwissenschaftlicher Fragestellungen<br>- Anwendung der für eigene Forschungsvorhaben benötigten theoretischen Kenntnisse<br>und methodischen Fähigkeiten bei der Auswertung, Analyse und Interpretation von<br>Daten<br>- Reflexion der eigenen Perspektive und der Rolle als Wissenschaftler und<br>Wissenschaftlerinnen im Forschungsfeld | Basismodule<br>abgeschlossen         | Modulprüfungsleistung Bericht (15<br>Seiten)  |
| Historische Anthropologie/<br>Kulturgeschichte<br><br><i>Historical Anthropology/<br/>Cultural History</i>   | 12 | WP                      | Aufbau           | - Erwerb methodischer Grundlagen des historischen Arbeitens wie Quellenkritik,<br>Text- und Diskursanalyse<br>- Erwerb von Theoriekompetenzen: historisch-kulturwissenschaftliche Ansätze im<br>Hinblick auf Tradition und Transformation, auf Veränderungen von Strukturen,<br>Diskursen und Narrationen, auf Prozesse der Modernisierung<br>- Erwerb von Kenntnissen in Teil- und Sachgebieten der Sozial-, Kultur- und<br>Alltagsgeschichte, Regional-, Lokal- und Mikrohistorie wie: Kleidung, Nahrung,<br>Wohnung; Habitus, biographische Erfahrung, Arbeit und Technik; Freizeit und Spiel  | Keine                                | Modulprüfungsleistung Hausarbeit<br>(15-20 Seiten) oder Referat<br>(45min)                                |
| Globalisierung und regionale<br>Kulturentwicklungen  | 12 | WP                      | Aufbau           | - Erwerb von Kenntnissen über Prozesse der Europäisierung (EU-Integration), der<br>Regionalisierung in Europa und der Transnationalisierung   | Keine                                | Modulprüfungsleistung Hausarbeit<br>(15-20 Seiten) oder Referat   |

|   |    |    |           |   |  |  |
|---|----|----|-----------|---|--|--|
| <i>Globalization and Cultural Development in Special Regions</i>  |    |    |           | <ul style="list-style-type: none"> <li>- Wissenschaftliche Auseinandersetzung mit Konzepten der Anthropologie europäischer Grenzen der sozialen und kulturellen Inklusions- und Exklusionsprozesse (Nationalismus, Eurozentrismus, Rassismus) und mit kollektiven Identitätskonstruktionen (Nation, Ethnizität)</li> <li>Beschäftigung mit speziellen Forschungsrichtungen wie</li> <li>- Migration und Mobilität in und nach Europa, Transnationalisierung</li> <li>- Stadt-, Regional- und Lokalforschung im Kontext translokaler, europäischer und globaler Entwicklungen</li> <li>- Vertiefendes Verständnis eines prozessualen, kontextbezogenen Kulturbegriffs</li> <li>- Anwendung kulturtheoretischer Fragestellungen auf aktuelle gesellschaftspolitische Entwicklungen</li> <li>- Erkennen der Wechselwirkungen von Mikro-, Meso- und Makroebene</li> <li>- Trans- und interkulturelle Kompetenz: Sinnverstehen von fremden Lebenswelten, Sensibilität im Umgang mit Alterität</li> </ul> |  | (45min)  |
| <i>Visuelle Anthropologie<br/>Visual Anthropology</i>   | 12 | WP | Aufbau    | <ul style="list-style-type: none"> <li>- Erwerb methodischer Fähigkeiten, um mediale Repräsentationen von Kultur in ihrer Entstehung und ihrem Kontext zu untersuchen</li> <li>- Beschäftigung mit Formen der visuellen Vermittlung von Kultur in den (neuen) Medien</li> <li>- Erschließung von historischem und aktuellem visuellen Datenmaterial</li> <li>- Erwerb von Fähigkeiten der Auswertung, Analyse und Interpretation von Bildern und Filmen</li> <li>- Beschäftigung mit theoretischen Ansätzen der visuellen Anthropologie</li> </ul>  | Keine  | Modulprüfungsleistung Hausarbeit (15-20 Seiten) oder Referat (45min) |
| <i>Materielle Repräsentationen<br/>Material Anthropology</i>  | 12 | WP | Aufbau    | <ul style="list-style-type: none"> <li>- Untersuchung von museal oder performativ vermittelten Äußerungen von Kultur und ihrer Produktion</li> <li>- Erschließung methodologischer Ansätze für die Erforschung</li> <li>- Aneignung von Möglichkeiten der musealen Präsentation von Artefakten und anderer materieller Zeugnisse</li> <li>- Erforschung von materieller Kultur und ihrer Bedeutungsvielfalt</li> <li>- Erwerb von Erfahrungen mit eigenen Umsetzungen museumspraktischer Vorhaben</li> <li>- Kennenlernen von Bild- und museumswissenschaftlichen Ansätzen</li> <li>- Kennenlernen von Museums- und Ausstellungspraxis</li> </ul>   | Keine  | Modulprüfungsleistung Hausarbeit (15-20 Seiten) oder Referat (45min) |
| <i>Kulturelle Perspektiven auf Arbeit, Macht und Körper<br/>Cultural Perspectives on Work, Power and Body</i> | 12 | WP | Aufbau    | <ul style="list-style-type: none"> <li>- Erforschung von Dynamiken der Arbeitswelt in gegenwärtiger und historischer Perspektive</li> <li>- Hinterfragen von Machtverhältnissen, Hierarchien und Ausgrenzungsstrategien</li> <li>- Auseinandersetzung mit Effekten hegemonialer Strukturen, Biomacht und Kontrolle</li> <li>- Erwerb von Kenntnissen der Körper- und Geschlechtertheorie: Krankheit und Gesundheit, Leib und Geschlecht, Pathologisierung von Körperlichkeit, Hygiene und Privatheit, ästhetische Praktiken der Körpermodifikation</li> </ul>   | Keine  | Modulprüfungsleistung Hausarbeit (15-20 Seiten) oder Referat (45min) |
| <i>Masterarbeit<br/>Master Thesis</i>   | 24 | PF | Abschluss | Entwicklung eines eigenständigen Forschungsthemas auf der Grundlage selbst erhobener Daten oder diskutierter Primär- und Sekundärliteratur. Qualifikationsziel ist die wissenschaftliche Herangehensweise und die Fragestellung innerhalb des Faches Empirische Kulturwissenschaft und die Beschäftigung mit einem selbst erschlossenen Forschungsfeld unter Einbeziehung der Fachliteratur, der zentralen Theorien und der induktiven Forschungsmethoden.  | Nachweis über 60 LP, die im Studiengang M.A. Empirische Kulturwissenschaft | Modulprüfungsleistung Masterarbeit (max. 80 Seiten)                  |

## 8. Anlage 3 erhält folgende Fassung

### Anlage 3: Importmodulliste

Im Studienbereich **Profil** erwerben Studierende im Masterstudiengang Empirische Kulturwissenschaft ergänzendes und weiter orientierendes wissenschaftliches Wissen. Sie qualifizieren sich in der Ausbildung eines interdisziplinären beruflichen Profils mit Angeboten aus Disziplinen, die als Bezugswissenschaften relevantes theoretisches und empirisches Wissen zur Verfügung stellen.

Dabei müssen die Studierenden insgesamt **24 LP** erwerben. Diese können im Rahmen ihrer Profilentwicklung aus einem oder mehreren der in der nachfolgenden Tabelle der genannten Studiengänge erworben werden.

Die nachfolgend genannten Studienangebote können zur Zeit der Beschlussfassung über diese Prüfungsordnung gewählt werden. Für diese Module gelten gemäß § 14 Abs. 1 Allgemeine Bestimmungen die Angaben der Studien- und Prüfungsordnung, in deren Rahmen die Module angeboten werden (besonders bzgl. Qualifikationszielen, Voraussetzungen, Leistungspunkten sowie Prüfungsmodalitäten). Die Kombinationsmöglichkeiten der Module werden ggf. von der anbietenden Lehreinheit festgelegt.

Der Katalog der wählbaren Studienangebote kann vom Prüfungsausschuss insbesondere dann geändert oder ergänzt werden, wenn sich das Angebot der Studiengänge der anbietenden Fachbereiche an der Philipps-Universität Marburg ändert. Derartige Änderungen werden vom Prüfungsausschuss auf der jeweiligen Studiengangsw Webseite veröffentlicht. Die Wahrnehmung der nachfolgend genannten Studienangebote kann im Einzelfall oder generell davon abhängig gemacht werden, dass zuvor eine Studienberatung wahrgenommen oder eine verbindliche Anmeldung vorgenommen wird. Im Falle von Kapazitätsbeschränkungen gelten die entsprechenden Regelungen der Prüfungsordnung. Im Übrigen wird keine Garantie dafür übernommen, dass das unten aufgelistete Angebot tatsächlich durchgeführt wird und wahrgenommen werden kann.

Auf begründeten Antrag der oder des Studierenden ist es zulässig, über das reguläre Angebot hinaus im Einzelfall weitere Importmodule zu genehmigen; dies setzt voraus, dass auch der anbietende Fachbereich bzw. die anbietende Einrichtung dem zustimmt.

**Das aktuelle Importangebot ist jeweils auf der Studiengangsw Webseite des modulanbietenden Fachbereichs veröffentlicht.**

**Studierende sollen vor Aufnahme des Studienangebots die entsprechenden Informations- bzw. Beratungsangebote des modulanbietenden Fachbereichs wahrnehmen.**

**Eventuelle Teilnahmevoraussetzungen oder -empfehlungen sowie Kombinationsregelungen sind zu beachten. Sollte der Modulanbieter Kombinationsregelungen vorgegeben und Exportpakete gebildet haben, steht, je nach Umfang des eigenen Importfensters, faktisch nur ein begrenztes Modulangebot zur Verfügung.**

Zum Zeitpunkt der letzten Beschlussfassung im Fachbereichsrat über die vorliegende Prüfungsordnung lag über folgende Module eine Vereinbarung vor:

| Angebot aus Studiengang   | Modultitel  | LP |
|---|---|----|
| Rechtswissenschaft (FB 01)<br>Exportmodulangebot                    | Alle Module der Prüfungsordnung des Fachbereichs Rechtswissenschaften für das Exportmodulangebot in Bachelor- und Masterstudiengänge. |    |
| B. Sc. Betriebswirtschaftslehre/<br>Business Administration (FB 02) | Alle Exportmodule des exportierenden Studiengangs   |    |
| B. Sc. Volkswirtschaftslehre/<br>Economics (FB 02)                  | Alle Exportmodule des exportierenden Studiengangs   |    |
| B. A. Soziologie (FB 03)  | Studium Generale International  | 6  |
|   | Studium Generale Interdisziplinär   | 6  |

|   |   |    |
|---|---|----|
| M. A. Philosophie (FB 03)   | Alle Exportmodule des exportierenden Studiengangs     |    |
| M. A. Politikwissenschaft (FB 03)   | Alle Exportmodule des exportierenden Studiengangs     |    |
| M. A. Religionswissenschaft (FB 03)                                       | Alle Exportmodule des exportierenden Studiengangs     |    |
| M. A. Kultur- und Sozialanthropologie (FB 03)                             | Alle Exportmodule des exportierenden Studiengangs     |    |
| M. A. Soziologie<br>Gesellschaftliche Ordnungen im Wandel (FB 03)         | Alle Exportmodule des exportierenden Studiengangs     |    |
| M. A. Friedens- und Konfliktforschung (FB 03)                             | Alle Exportmodule des exportierenden Studiengangs     |    |
| B. Sc. Psychologie (FB 04)  | Alle Exportmodule des exportierenden Studiengangs     |    |
| Evangelische Theologie (FB 05)  | Alle Exportmodule des exportierenden Studiengangs     |    |
| B. A. Geschichte (FB 06)  | Alle Exportmodule des exportierenden Studiengangs     |    |
| B. A. Archäologische Wissenschaften (FB 06)                               | Alle Exportmodule des exportierenden Studiengangs     |    |
| M. A. Geschichte (FB 06)  | Alle Exportmodule des exportierenden Studiengangs     |    |
| M. A. Europäische Wirtschafts- und Sozialgeschichte (FB 06)               | Alle Exportmodule des exportierenden Studiengangs     |    |
| M. A. Prähistorische Archäologie (FB 06)                                  | Alle Exportmodule des exportierenden Studiengangs     |    |
| M. A. Klassische Archäologie (FB 06)                                      | Alle Exportmodule des exportierenden Studiengangs     |    |
| M. A. Geschichte der internationalen Politik (FB 06)                      | Alle Exportmodule des exportierenden Studiengangs     |    |
| M. A. Medien und kulturelle Praxis: Geschichte, Ästhetik, Theorie (FB 09) | Medienkultur  | 12 |
| B. A. Deutsche Sprache und Literatur (FB 09)                              | Alle Exportmodule des exportierenden Studiengangs     |    |
| M. A. Deutsche Literatur (FB 09)  | Alle Exportmodule des exportierenden Studiengangs     |    |
| M. A. Bildende Kunst - Künstlerische Konzeptionen (FB 09)                 | Alle Exportmodule des exportierenden Studiengangs     |    |
| B. A. Kunstgeschichte (FB 09)   | Alle Exportmodule des exportierenden Studiengangs     |    |
| StPO L3 (Lehramt Italienisch) (FB 10)                                     | Alle Exportmodule des Studienfachs                    |    |
| StPO L3 (Lehramt Französisch) (FB10)                                      | Alle Exportmodule des Studienfachs                    |    |
| StPO L3 (Lehramt Spanisch) (FB10)   | Alle Exportmodule des Studienfachs                    |    |
| B. A. Romanische Kulturen: Kommunikation, Sprache, Literatur (FB 10)      | Alle Exportmodule des exportierenden Studiengangs     |    |
| B. A. Nah- und Mitteloststudien (FB 10)                                   | Alle Exportmodule des exportierenden Studiengangs     |    |
| M.A. Arabische Literatur und Kultur (FB 10)                               | Alle Exportmodule des exportierenden Studiengangs     |    |
| M.A. Iranistik (FB 10)  | Alle Exportmodule des exportierenden Studiengangs     |    |
| M.A. Islamwissenschaft (FB 10)  | Alle Exportmodule des exportierenden Studiengangs     |    |
| M.A. Politik und Wirtschaft des Nahen und Mittleren Ostens (FB 10)        | Alle Exportmodule des exportierenden Studiengangs     |    |
| M. A. Semitistik und altorientalische Philologie                          | Alle Exportmodule des exportierenden Studiengangs     |    |
| B. A. Europäische Literaturen   | Basismodul Vergil, Ovid und die epischen lateinischen |    |

|  |   |    |
|--|---|----|
| (FB 10)  | Erzählformen  |    |
|  | Basismodul Lyrische und dramatische Dichtung in Rom |    |
|  | Aufbaumodul Lateinische Literatursprache            |    |
|  | Aufbaumodul Lateinische Literaturformen             |    |
| B. A. Historische Sprach-,<br>Literatur- und<br>Kulturwissenschaften (FB 10) | Methode: Einführung in die Indologie                | 12 |
|  | Sprache: Sanskrit I                                 | 18 |
|  | Sprache: Sanskrit II                                | 12 |
|  | Sprache: Sanskrit III                               | 6  |
|  | Sprache: Hindi I                                    | 18 |
|  | Sprache: Hindi II                                   | 12 |
|  | Sprache: Tibetisch I                                | 18 |
|  | Sprache: Tibetisch II                               | 12 |
|  | Sprache: Weitere Sprache I                          | 12 |
|  | Sprache: Weitere Sprache II                         | 12 |
|  | Methode & Anwendung: Kulturgeschichte I             | 12 |
|  | Methode & Anwendung: Kulturgeschichte II            | 12 |
|  | Methode & Anwendung: Kulturgeschichte III           | 6  |
|  | Methode & Anwendung: Kulturgeschichte IV            | 6  |
| M. A. Indologie (FB 10)  | Indische Philosophie 1                              | 6  |
|  | Indische Philosophie 2                              | 6  |
|  | Indische Religionen 1                               | 6  |
|  | Indische Religionen 2                               | 6  |
|  | Indo-Tibetologie 1                                  | 6  |
|  | Zentrale Themen der indischen Philosophie           | 6  |
|  | Geschichte und Gesellschaft in Indien               | 6  |
|  | Aspekte der Buddhismuskunde                         | 6  |
|  | Geschichte der Indologie                            | 6  |
|  | Aspekte der indischen Literatur                     | 6  |
|  | Buddhistische Erzählliteratur                       | 6  |
|  | Jinistische Erzählliteratur                         | 6  |
|  | Indische Wissenschaften                             | 6  |
|  | Aspekte indischer Sprachen                          | 6  |
|  | Aspekte der Tibetologie                             | 6  |
|  | Hindi   | 12 |
| Tibetisch  | 12  |    |
| B. Sc. Informatik (FB 12)  | Einführung in die Informatik                        | 6  |
| B. Sc. Geographie (FB 19)  | Alle Exportmodule des exportierenden Studiengangs   |    |
| M. Sc. Wirtschaftsgeographie (FB 19)   | Alle Exportmodule des exportierenden Studiengangs   |    |
| M. Sc. Physikalische Geographie (FB 19)                                      | Alle Exportmodule des exportierenden Studiengangs   |    |
| M.A. Erziehungs- und Bildungswissenschaft (FB 21)                            | Alle Exportmodule des exportierenden Studiengangs   |    |
| M.A. Abenteuer und Erlebnispädagogik (FB 21)                                 | Alle Exportmodule des exportierenden Studiengangs   |    |
| Zentrums für Gender Studies und feministische Zukunftsforschung              | Alle Module des Programms                           |    |

## 9. Anlage 4 erhält folgende Fassung

## Anlage 4: Exportmodule

Folgende Module können auch im Rahmen anderer Studiengänge absolviert werden, soweit dies mit dem Fachbereich bzw. den Fachbereichen vereinbart ist, in dessen/deren Studiengang bzw. Studiengängen diese Module wählbar sind.

|   |
|---|
| <b>Modulbezeichnung</b><br><i>Englischer Modultitel</i>   |
| <b>Theoretische und methodische Konzepte der Empirischen Kulturwissenschaft</b><br><i>Theoretical and Methodological Concepts of Cultural Studies</i> |
| <b>Historische Anthropologie/ Kulturgeschichte</b><br><i>Historical Anthropology/ Cultural History</i>  |
| <b>Globalisierung und regionale Kulturentwicklungen</b><br><i>Globalization and Cultural Development in Special Regions</i>                           |
| <b>Visuelle Anthropologie</b><br><i>Visual Anthropology</i>   |
| <b>Materielle Repräsentationen</b><br><i>Material Anthropology</i>  |
| <b>Kulturelle Perspektiven auf Arbeit, Macht und Körper</b><br><i>Cultural Perspectives on Work, Power and Body</i>                                   |

Die Auflistung stellt das Exportangebot zur Zeit der Beschlussfassung über diese Prüfungsordnung dar. Der Katalog des Exportangebots kann vom Prüfungsausschuss insbesondere dann geändert oder ergänzt werden, wenn sich das Exportangebot ändert. Derartige Änderungen werden vom Prüfungsausschuss auf der Studiengangsw Webseite veröffentlicht.

### Artikel 2

Diese Änderungssatzung gilt für alle Studierenden, die ihr Studium im Masterstudiengang „Empirische Kulturwissenschaft“ mit dem Abschluss „Master of Arts (M.A.)“ ab dem Sommersemester 2019 aufgenommen haben.

Die Änderung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der Philipps-Universität Marburg in Kraft.

Für Studierende, die das Studium vor Inkrafttreten der ersten Änderungssatzung nach der Prüfungsordnung vom 25. Mai 2016 aufgenommen haben, kann der Prüfungsausschuss Regelungen erlassen, die einen freiwilligen Wechsel auf die geänderte Prüfungsordnung begünstigen. Der Wechsel auf diese Prüfungsordnung ist schriftlich zu beantragen und unwiderruflich.

Marburg, den 08.04.2019

gez.

Prof. Dr. Manfred Seifert  
Dekan des Fachbereichs  
Gesellschaftswissenschaften und Philosophie  
der Philipps-Universität Marburg

**In Kraft getreten am: 11.04.2019**